

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/4 R 249/07 B

L 18 R 18/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 4 R 235/05 (SG Dortmund)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Westfalen,
Gartenstraße 194, 48147 Münster,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Dezember 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 26. März 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 26.3.2007 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) bestätigt, dass die Beklagte berechtigt war, Forderungen der Beigeladenen gegen Rentenleistungen an den Kläger zu verrechnen. Der Kläger behauptet, er habe am 23.5.2007 rechtzeitig Nichtzulassungsbeschwerde erhoben, weil der angefochtene Beschluss erst am 24.4.2007 zugestellt worden sei und nicht bereits am 4.4.2007, wie es die Postzustellungsurkunde ausweist.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, da sie nicht innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist des § 160a Abs 1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingelegt worden ist.
- 3 Diese Frist begann am 5.4.2007 (§ 64 Abs 1 SGG).
- 4 Laut Postzustellungsurkunde wurde der Beschluss des LSG dem im Berufungsverfahren nicht vertretenen Kläger am 4.4.2007 um 11:23 Uhr durch Einlegung in den zur Wohnung des Klägers gehörenden Briefkasten zugestellt, weil eine Übergabe nicht möglich war. Neben dem handschriftlichen Eintrag des 4.4.2007 enthält die Urkunde einen Stempelaufdruck gleichen Datums sowie einen Stempelaufdruck des LSG, wonach die vollzogene Postzustellungsurkunde am 10.4.2007 wieder beim LSG eingegangen ist. Der Tag der Zustellung wurde laut der Angabe in der Postzustellungsurkunde auf dem Umschlag des Schriftstücks vermerkt. Die Postzustellungsurkunde begründet nach § 63 Abs 2 Satz 1 SGG iVm § 182 Abs 1, § 418 Abs 1 Zivilprozessordnung (ZPO) den vollen Beweis für die Einlegung in den Briefkasten zum beurkundeten Zeitpunkt.
- 5 Dieser Beweis ist durch das Beschwerdevorbringen in keiner Weise erschüttert.
- 6 Die zunächst vom jetzigen Prozessbevollmächtigten des Klägers behauptete Zustellung am 21.4.2007 ist durch nichts belegt und würde überdies an der Verfristung der Beschwerde nichts ändern. Der nach zweimaliger Rückfrage des Senats vom Kläger vorgelegte Originalumschlag mit dem Vermerk über das Zustellungsdatum (*vgl § 182 Abs 2 Nr 6 ZPO*) trägt in einheitlicher Schrift das Datum des 4.4.2007, dem in anderer Schrift vor der ersten Vier eine Zwei hinzugefügt ist, sodass der Vermerk nunmehr auf den 24.4.2007 hinzuweisen scheint. Entgegen dem Vortrag des Klägers weicht das Schriftbild der Zwei und nicht dasjenige der ersten Vier von dem der übrigen Ziffern ab.
- 7 Der Vermerk auf dem Umschlag mit dem zuzustellenden Schriftstück vermag die Beweiskraft der Postzustellungsurkunde nicht in Frage zu stellen, denn er ist seinerseits keine öffentliche Urkunde, sondern dient ausschließlich der Unterrichtung des Empfängers über den Zustellungszeitpunkt (*vgl Hüßtege in Thomas/Putzo, ZPO 27. Aufl 2005, § 182 RdNr 14*). Das



bringt das Gesetz systematisch dadurch zum Ausdruck, dass es in § 180 Satz 2 ZPO zunächst die Zustellungsfiktion anordnet und erst danach den Vermerk des Zustellers erwähnt. Infolgedessen ändert der von der Zustellungsurkunde abweichende Zustellungsvermerk nichts an der für den 4.4.2007 bewiesenen Zustellung.

- 8 Die am 23.5.2007 beim BSG eingegangene Beschwerde war verspätet, denn die am 5.4.2007 in Lauf gesetzte Beschwerdefrist hatte bereits am Freitag, dem 4.5.2007 geendet (§ 64 Abs 2 SGG). Gegen die Fristversäumnis kann dem Kläger keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.
- 9 Nach § 67 Abs 1 SGG ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sollen glaubhaft gemacht werden. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Der Kläger hat nicht glaubhaft gemacht, dass ihn kein Verschulden an der Nichteinhaltung der Beschwerdefrist trifft. Insbesondere kann er durch den scheinbaren Hinweis auf eine Zustellung am 24.4.2007 nicht von der rechtzeitigen Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde abgehalten worden sein.
- 10 Das ist selbstverständlich und bedarf keiner näheren Begründung, falls der Kläger selbst versucht haben sollte, das Datum des Vermerks auf dem Umschlag von "4.4." in "24.4." zu ändern, was der Senat für wahrscheinlich hält. Die Darstellung des Klägers, das Datum auf dem Umschlag sei bereits verändert gewesen, als er die Sendung nach seiner stationären Behandlung am 12.4.2007 im überfüllten Briefkasten gefunden habe, ist wenig plausibel. Denn dann müsste ein Unbefugter den Umschlag während der Erkrankung des Klägers aus dem Briefkasten herausgenommen, zum Scherz oder böswillig eine Zwei hinzugefügt und wieder in den Briefkasten hineingelegt haben. Gegen die Version des Klägers spricht außerdem der Umstand, dass die ursprüngliche Behauptung einer Zustellung am 21.4.2007 erst auf den Vorhalt des Senats aufgegeben und auch erst auf Vorhalt eingeräumt wurde, dass der Zustellungsvermerk mit Rücksicht auf die unterschiedlichen Handschriften offenkundig nicht vollständig vom Zusteller stammen konnte. Die auf die Anfragen des Senats unternommenen Erklärungsversuche ergeben auch sonst kein plausibles Bild von den tatsächlichen Vorgängen, das der Entscheidung zugrunde gelegt werden könnte.
- 11 Insbesondere sind die Ausführungen des Bevollmächtigten, die erste fett gedruckte Vier sei auch dem Beschwerdeführer aufgefallen, da sie fett geschrieben und nicht zu dem übrigen Schriftbild des vermerkten Datums passte, und lediglich er - der Bevollmächtigte - habe zunächst angenommen, dass es sich um die Zahl **21** handle, letztlich nicht nachvollziehbar. Denn nicht die erste Vier sondern die Zwei ist fett in einer anderen Schrift geschrieben und fällt dadurch als Fälschung auf. Weshalb der Klägerbevollmächtigte zunächst den 21.4.2007 als Zustellungsdatum angenommen haben will, entzieht sich ebenfalls einer Erklärung.



- 12 Der wahre Ablauf kann indessen dahinstehen. Denn selbst wenn der Datumsvermerk bereits verändert war, als der Umschlag dem Kläger erstmals zu Gesicht kam, konnte er keinesfalls den Anschein erwecken, die Sendung sei am 24.4.2007, also von der angeblichen Leerung des Briefkastens aus in der Zukunft zugestellt worden. Sollte der Kläger den Vermerk trotz des uneinheitlichen Schriftbildes als Hinweis auf das Datum des 24.4.2007 missverstanden haben, musste ihn jedenfalls dieser weitere Umstand zu dem Schluss zwingen, dass der Vermerk nicht richtig sein konnte und dass er sich - etwa durch Nachfrage beim LSG - bemühen musste, das richtige Zustellungsdatum zu erfahren, um entweder noch rechtzeitig ein Rechtsmittel einlegen zu lassen oder sofort die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen. In keinem Fall entsprach es der zu erwartenden Sorgfalt, nunmehr mit der Einlegung des Rechtsmittels bis zum 23.5.2007 abzuwarten.
- 13 Die nicht fristgerecht eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2, § 169 SGG).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)